

**Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel ¹⁾
sowie zum kantonalen Gesetz
über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd
(Jagdverordnung) ²⁾**

Vom 28. August 1969

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 48 des kantonalen Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz
und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 ³⁾,

beschliesst:

**I. Abschnitt
Einleitung**

§ 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz ⁴⁾, der Grundsatz
dazugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung ⁵⁾ sowie des
kantonalen Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd werden
durch die folgenden Vollzugs- und Ausführungsvorschriften ergänzt.

¹⁾ SR 922.0

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004
(AGS 2004 S. 46).

³⁾ SAR 933.100

⁴⁾ Heute: Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0).

⁵⁾ Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (SR 922.01).

II. Abschnitt

Wild- und Vogelschutz

§ 2

Lebensraum;
Erhaltung und
Verbesserung

¹ Vom Lebensraum des Wildes und der frei lebenden Vögel sind insbesondere natürliche Waldränder, Waldwiesen, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken, Uferbewachsungen, Weiher, Bäche und Sumpfgebiete nach Möglichkeit zu erhalten und zu verbessern.

² Bei Eingriffen in die Landschaft wie Güterregulierungen, Entsumpfungen, Bachkorrekturen und -eindolungen, Anlage oder Errichtung von Gruben, Steinbrüchen und Bauten (eingeschlossen stationäre Wohnwagen) ausserhalb des Baugebietes sind die entsprechenden Dienststellen der Regierungsdepartemente ¹⁾ sowie die kantonale Kommission für Natur- und Heimatschutz, welche mit den verschiedenen Interessengruppen in Verbindung stehen, schon im Stadium der Projektierung anzuhören.

³ ... ²⁾

§ 3

Geschützte Tiere

¹ Zu den geschützten Tieren gehören im Kanton Aargau zusätzlich

1. die Gämsen,
2. die Hohltauben.

² Weibliche Wildschweine (Bachen) sind geschützt, solange die sie begleitenden Frischlinge gestreift sind. ³⁾

§ 4

Wildnahrung

Das Forstpersonal begünstigt an allen geeigneten Orten die Entwicklung von natürlicher Wildnahrung.

§ 5

Wildernde
Katzen

Die Jagdberechtigten und die Organe der Jagdpolizei sind befugt, streunende Katzen, die mindestens 50 m innerhalb des Waldrandes oder 400 m vom nächsten Haus entfernt betroffen werden, zu beseitigen.

¹⁾ Heute: Departemente

²⁾ Aufgehoben durch § 22 lit. e der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 333).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

§ 6

¹ Im Wald müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Hunde im Wald;
Leinenpflicht

² Ausgenommen sind Hunde auf ausgebauten Waldwegen unter direkter Aufsicht ihres Führers und Jagdhunde beim jagdlichen Einsatz.

³ Ausgenommen sind ferner Hunde bei Dressurübungen, denen Gemeinderat und Jagdpächter von Fall zu Fall oder generell zugestimmt haben.

§ 7

¹ Die Jagdberechtigten und die Organe der Jagdpolizei sind befugt, Hunde von über 36 cm Risthöhe, die ohne Begleitung im Wald oder mindestens 200 m vom nächsten Haus entfernt im Felde betroffen werden, zu beseitigen, wenn der Eigentümer verwarnt worden oder nicht bekannt ist.

Wilderrnde Hunde

² Andere Hunde sowie als solche gekennzeichnete Sanitäts-, Polizei- oder Militärhunde dürfen nur beseitigt werden, wenn sie bei der Verfolgung von Wild betroffen werden und der Eigentümer verwarnt worden oder nicht bekannt ist.

³ Beim Reissen von Wild betroffene Hunde dürfen von den in Absatz 1 genannten Berechtigten in jedem Fall auf der Stelle geschossen werden.

§ 8

¹ Der Wildbestand muss der Grösse des Revieres, den Nahrungsverhältnissen und der Wildbiologie entsprechen.

Wildbestand;
Meldepflichten

² Die Jagdpächter und die Jagdaufseher melden dem zuständigen Regierungsdepartement ¹⁾ revierweise je bis zum 30. April die Abschüsse und das Fallwild des abgelaufenen Jagdjahres.

³ Sie und das Forstpersonal erheben jedes zweite Jahr den Wildbestand pro Revier und melden ihn dem zuständigen Regierungsdepartement ²⁾ je bis zum 30. April.

§ 9

¹ Die Bezirksjagdkommissionen legen je für 2 Jahre endgültig fest, um wie viele Tiere der Rehbestand im Revier jährlich herabgesetzt werden muss.

Rehwild;
Abschuss-
regelung ³⁾

² Die Rehabschüsse sind auf das ganze Revier angemessen zu verteilen.

³ ... ¹⁾

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

§ 10

Wildbestand;
Überwachung;
Abschüsse in der
Schonzeit

¹ Die dem Regierungsrat nach § 13 des kantonalen Jagdgesetzes zufallende Überwachung und das Recht zur Auflösung des Pachtvertrages werden dem zuständigen Regierungsdepartement ²⁾ übertragen.

² Zur Erreichung eines angemessenen Wildbestandes kann das zuständige Regierungsdepartement ³⁾ im Einvernehmen mit den Gemeinderäten die Jagd auf einzelne Wildarten revierweise für eine gewisse Zeit verbieten oder den Jagdpächtern und Organen der Jagdpolizei bestimmte Abschüsse vorschreiben.

³ Bewilligte Abschüsse während der Schonzeit sind so vorzunehmen, dass das übrige Wild nicht gefährdet wird.

III. Abschnitt**Jagdrecht und Verpachtung****§ 11**

Jagdpachtzins;
Verwendung

¹ Der Jagdpachtzins wird vorab zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sodann für Erhaltung und Förderung des Wildes und der frei lebenden Vögel sowie für den Naturschutz verwendet.

² Land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen insbesondere:

1. bleibende Verbesserung und Erhaltung der Betriebs- und Produktionsverhältnisse in Feld und Wald wie Katastervermessungen, Güterregulierungen, Feld- und Waldwegbau,
2. Wildschadensverhütung, Schaffung von Wildnahrung,
3. Vergütung von Wildschäden an Kulturen.

§ 12

Staatsbeitrag an
die Vogelschutz-
vereine

Die beiden aargauischen Vogelschutzverbände unterbreiten dem zuständigen Regierungsdepartement ⁴⁾ bis zum 31. März eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr für Hege und Pflege der frei lebenden Vögel getätigten Auslagen und erhaltenen Beiträge Dritter.

§ 13

Jagdpachtzins;
Sicherstellung

Für den Jagdpachtzins kann mit Realkautions, Bürgschaft, Bankgarantie oder Versicherungsgarantie Sicherheit geleistet werden.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Heute: Departement

⁴⁾ Heute: Departement

§ 14

Die Auflösung des Pachtverhältnisses wegen finanzieller Beteiligung eines Nichtpächters an der Jagdpacht wird vom zuständigen Regierungsdepartement ¹⁾ verfügt.

Unterpacht;
Auflösung des
Pachtverhältnisses

§ 15

¹ Über Abweichungen der Reviergrenzen von den Gemeindegrenzen entscheidet nach Anhörung der bisherigen Jagdpächter auf Antrag der Jagdexpertenkommission und mit der Zustimmung der Gemeinderäte das zuständige Regierungsdepartement ²⁾.

Reviergrenzen;
Mindestgrösse

² Ein Revier soll nach Möglichkeit mindestens 200 ha umfassen.

§ 16

Der Regierungsrat erlässt die Richtlinien für die Revierbewertungen nach Anhörung aller Interessiertenkreise.

Revierbewertung;
Richtlinien

§ 17

¹ Erstreckt sich das Revier über zwei oder mehr Gemeinden, legen die Jagdkommissionen von Bezirk oder Kanton auch die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Werte fest.

Revierbewertung;
Durchführung

² Die Reviere müssen im letzten Pachtjahr bis Ende September von den Bezirksjagdkommissionen oder bis Ende November von der kantonalen Jagdkommission bewertet sein.

³ Die Ergebnisse der Revierbewertungen werden den zuständigen Gemeinderäten, den bisherigen Revierpächtern und dem zuständigen Regierungsdepartement ³⁾ schriftlich eröffnet.

§ 18

¹ Zur Pacht eines Reviers müssen sich mindestens drei und können sich höchstens so viele Pächter vereinigen, wie die Revierfläche in Hektaren geteilt durch 130 ergibt; Reste von 50 und mehr Hektaren geben Anspruch auf eine weitere Pächterstelle. ⁴⁾

Zahl der Pächter

² In begründeten Fällen kann das zuständige Regierungsdepartement ⁵⁾ Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Heute: Departement

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 1. Juli 1985, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AGS Bd. 11 S. 533).

⁵⁾ Heute: Departement

³ Die Bestimmung von § 58 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes bleibt vorbehalten.

§ 19

Verpachtung;
Allgemeines

¹ Die Gemeinderäte schreiben die Jagdreviere im Dezember des letzten Pachtjahres im Amtsblatt aus und geben auf Anfrage die Namen der gemeldeten Bewerber bekannt.

² Sie verpachten die Reviere im letzten Vierteljahr der achtjährigen Pachtperiode bis spätestens Ende Februar.

³ Erstreckt sich ein Revier über zwei oder mehr Gemeinden, obliegen Ausschreibung und Verpachtung den zuständigen Gemeinderäten gemeinsam.

§ 20

Versteigerung

¹ Auf die Versteigerung der Jagdreviere finden die Bestimmungen der Art. 229–236 des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ sinngemäss Anwendung.

² Der Wortlaut des abzuschliessenden Pachtvertrages ist Bestandteil der Steigerungsbedingungen.

§ 21

Pachtverträge;
Inhalt

¹ In die Jagdpachtverträge sind insbesondere aufzunehmen:

1. die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien, des Revieres und allfälliger Reservate, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist,
2. die Höhe des Pachtzinses und die Pachtdauer,
3. die Verpflichtung zur genauen Befolgung aller in Kraft stehenden und noch dazukommenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden,
4. die Verpflichtung zu weidmännischer Ausübung der Jagd,
5. Bestimmungen über eine allfällige Sicherheitsleistung.

² Das zuständige Regierungsdepartement²⁾ stellt entsprechende Vertragsformulare zur Verfügung.

§ 22

Pachtverträge;
Form und
Genehmigung

¹ Die Jagdpachtverträge werden dreifach ausgefertigt und neben den Gemeinderatsvertretern von allen Pächtern unterschrieben.

¹⁾ SR 220

²⁾ Heute: Departement

² Sie und ihre Abänderungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch das zuständige Regierungsdepartement ¹⁾.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Vertrag dem eidgenössischen und dem kantonalen Jagdrecht entspricht.

§ 23

¹ Das zuständige Regierungsdepartement ²⁾ führt ein Pächterverzeichnis für den ganzen Kanton. Pächterverzeichnis

² Die Bezirksämter führen Pächterverzeichnisse für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 24

In den Gesellschaftsvertrag sind Bestimmungen aufzunehmen über: Jagdgesellschaft

1. Wesen und Zweck der Gesellschaft,
2. Mitgliedschaft,
3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter,
4. Organisation der Gesellschaft, insbesondere Vertretung nach aussen,
5. Jagdausübung,
6. Erteilung der Jagdbewilligung an Dritte,
7. Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gesellschaftern.

§ 25

¹ Aufgefundenes totes, verletztes oder krankes Wild ist unverzüglich dem Jagdpächter, dem Jagdaufseher oder der Polizei zu melden. Wildfunde;
Meldepflicht

² Ausgenommen bleiben unberingte Singvögel.

§ 26

¹ Das zuständige Regierungsdepartement ³⁾ gibt die Jagdkarten an die Revierpächter ab. Jagdkarten

² Die Pächter oder deren Bevollmächtigte stellen die Jagdkarten für ihr Revier auf den Namen des Inhabers aus.

§ 27

¹ Die Jahrespässe werden von den Bezirksämtern für Jagdpächter, Jagdgäste und Jagdaufseher pro Pachtjahr mit der Fotografie des Inhabers ausgestellt oder erneuert. Jagdpässe

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Heute: Departement

² Der Ausweis für ausreichende jagdliche Fähigkeiten wird mit dem aargauischen Jagdfähigkeitsausweis, mit einem vom Regierungsrat anerkannten ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweis oder mit zwei vor dem 1. Januar 1954 gelösten aargauischen Jahresjagdpässen erbracht, der Ausweis für das Fehlen anderer Jagdausschlussgründe in der Regel mit einem Zeugnis der Wohnsitzbehörde.

³ Das zuständige Regierungsdepartement¹⁾ kann Jagdgästen, die sich anderswie über ausreichende jagdliche Fähigkeiten ausweisen, und Jägerprüfungskandidaten unter Leitung eines Jagdpächters höchstens drei Tagespässe pro Jahr ausstellen.

§§ 28–30²⁾

IV. Abschnitt Jagdbetrieb

§ 31

Jagdjahr

Das Jagdjahr dauert, wie das Pachtjahr, vom 1. April bis zum 31. März.

§ 32

Jagdzeiten

¹ Die Jagdzeit läuft für den Rehbock vom 1. Mai bis zum 31. Dezember, für das übrige Rehwild vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.³⁾

² Im Übrigen gelten die bundesrechtlich festgelegten Jagdzeiten.

§ 33

Jagdhunde;
Allgemeines

¹ Auf der Jagd dürfen lediglich geeignete Hunde und nur zum Aufstöbern, zur Bodenjagd, zum Vorstehen, zur Nachsuche und zum Apportieren verwendet werden.

² Während der Jagd müssen sie kein Halsband tragen.

§ 34

Stöberhunde

¹ Als Stöberhunde sind ausser Deutschen Wachtelhunden, Spaniels, Laufhunden und Bracken nur Jagdhunde mit einer Risthöhe bis 42 cm zugelassen.¹⁾

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 30. November 1981, in Kraft seit 1. Januar 1982 (AGS Bd. 10 S. 516).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

² Diese Einschränkung gilt nicht für die Wasserjagd.

³ Die Verwendung von Stöberhunden ist in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember und für die Wasserjagd vom 1. September bis zum 31. Januar erlaubt. ²⁾

⁴ Stöberhunde können für die Jagd auf Wildschweine während der bundesrechtlich festgelegten Jagdzeit in wildschadengefährdeten Gebieten eingesetzt werden. ³⁾

§ 35

¹ Jeder Jagdgesellschaft muss ein für die Nachsuche geeigneter Hund zur Verfügung stehen. Nachsuchehunde

² Die Nachsuche hat immer dann zu erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, dass flüchtiges Wild angeschossen ist.

§ 36

¹ Zur Falknerei dürfen nur solche Greifvögel verwendet werden, die allein auf Krähenvögel abgerichtet sind. Falknerei

² Der Falkner muss im Besitze eines aargauischen Jagdpasses und einer Jagdkarte für das betretene Revier sein.

§ 37

¹ Die Benützung von Motorbooten und Booten mit Hilfsmotor bei der Jagd auf Wasserwild ist verboten. Motorboote,
Autos,
Wohnwagen,

² Aus Autos, Wohnwagen oder bewohnten Gebäuden darf Wild nicht beschossen werden; ausgenommen sind Haarraubwild und Raubzeug. bewohnte
Gebäude

§ 38

¹ Unter Vorbehalt anders lautender schriftlicher Abmachungen zwischen den Pächtern benachbarter Reviere gelten folgende Bestimmungen: Nachbarrecht

1. Mit Ausnahme von Haarraubwild und Raubzeug darf Wild nicht beschossen werden, wenn es sich näher als 50 m an der Reviergrenze befindet.
2. Die Verfolgung von Wild in angrenzende Reviere ist untersagt.
3. Angeschossenes Wild gehört den Pächtern des Revieres, in welchem es tot oder lebend gefunden wird.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

4. Futterstellen und Salzlecken müssen mindestens 100 m von der Reviergrenze entfernt sein.

² Wenn angeschossenes Wild in ein anderes Revier flüchtet, hat der Verantwortliche dem Nachbarpächter sofort Meldung zu erstatten.

§ 39

Sonn- und
Feiertage

Die Feiertage, an denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, bestimmen sich nach § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. August 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) ¹⁾.

§ 40

Schusswaffen
und Munition

¹ Die Kugelmunition muss für die nachgenannten Wildarten folgenden Anforderungen genügen:

1. Hirsch: mindestens 200 mkg Auftreffenergie auf 200 m;
2. Gämse: mindestens 150 mkg Auftreffenergie auf 150 m;
3. Reh: mindestens 100 mkg Auftreffenergie auf 100 m;
4. Wildschwein: mindestens 150 mkg Auftreffenergie auf 50 m.

² Es dürfen der Rehbock vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, das weibliche Rehwild und Rehkitze im Monat Oktober nur mit der Kugel und das Wildschwein nur mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss, Frischlinge auch mit Schrot, beschossen werden. ²⁾

³ Für den Fangschuss sind geeignete Schrot- und Faustfeuerwaffen zulässig.

§ 41

Kleinkalibrige
Kugel- und
Schrotwaffen

¹ Nach Art. 43 Ziff. 4 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz grundsätzlich verbotene Flobert- und Kleinkalibermunition sind Patronen, deren Geschosse auf 50 m Distanz eine Auftreffenergie von 33 mkg nicht erreichen.

² Die Organe der Jagdpolizei und die Jagdpächter sind berechtigt, zum Abschuss von kleinem Haarraubwild, verwilderten Hauskatzen und Vögeln Kugelpatronen von mindestens 10 mkg Auftreffenergie auf 50 m zu verwenden, sofern diese Tiere erheblichen Schaden anrichten.

³ Zum erlaubten Abschuss von Schaden anrichtenden Vögeln dürfen Schrotwaffen mit Kaliber unter 9 mm nicht verwendet werden.

¹⁾ SAR 961.111

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AGS 2004 S. 46).

§ 42¹ ...¹⁾Jagdhauptpflicht-
versicherung

² Das zuständige Regierungsdepartement²⁾ ist ermächtigt, eine Kollektivversicherung abzuschliessen, wobei die Bewerber um einen Jagdpass bei dessen Bezug auf Bezirksamt oder Departement die Versicherungsprämie bezahlen können.

§ 43³⁾

Die Jagdunfall-Versicherungssummen zu Gunsten von Jagdaufsehern, Treibern und Absolventen des Jagdlehrganges müssen mindestens je Fr. 20'000.– für den Todesfall, Fr. 50'000.– für den Fall gänzlicher Invalidität, Fr. 3'000.– für Heilungskosten pro Fall und Fr. 20.– als Taggeld betragen.

Jagdunfall-
versicherung**V. Abschnitt****Schutz gegen Wildschaden****§ 43a⁴⁾**

¹ Die Regelung betreffend Schadensvergütung und -verhütung gemäss § 43 des kantonalen Jagdgesetzes gilt im bundesrechtlich umschriebenen Umfang bis zur Revision dieses Gesetzes für alle jagdbaren Tiere mit Ausnahme der Wildschweine.

Anpassung an
das Bundesrecht

² Der von Wildschweinen angerichtete Kulturschaden wird durch die Wildschadenskasse bezahlt (§ 44 Abs. 3 Ziff. 2 des kantonalen Jagdgesetzes).

³ Schäden, die durch Tiere verursacht worden sind, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 47 des kantonalen Jagdgesetzes ergriffen werden dürfen, werden nicht vergütet. Die Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen gegen solche Schäden trägt der Grundeigentümer.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 18. April 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 641). (Nach Art. 14 der eidgenössischen Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 [SR 922.01] beträgt die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern 2 Millionen Franken.)

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 30. November 1981, in Kraft seit 1. Januar 1982 (AGS Bd. 10 S. 516).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 18. April 1988, in Kraft seit 1. April 1988 (AGS Bd. 12 S. 641).

§ 44

Wildschadens-
vergütung und
-verhütung;
Jagdpächter und
Einwohner-
gemeinden

¹ Die Leistungen der Jagdpächter werden für Wildschadensvergütungen und -verhütungsmassnahmen im Revier, diejenigen der Einwohnergemeinden für solche im Gemeindebann erbracht.

² Die den Jagdpächtern und den Einwohnergemeinden zufallenden Wildschadensvergütungskosten werden hälftig aufgeteilt.

§ 45

Wildschadens-
verhütungs-
massnahmen

¹ Die gesetzliche Aufteilung der Kosten für Wildschadensverhütungsmassnahmen setzt voraus, dass es sich um zweckdienliche, einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung und den örtlichen Verhältnissen angepasste Verhütungsmassnahmen handelt.

² Verhütungsmassnahmen im Wald sollen dem Lebensraum, den Wechseln und den Fluchtwegen des Wildes sowie dem Jagdbetrieb Rechnung tragen.

³ Einzäunungen im Wald sind zu entfernen, wenn sie zum Schutze der Kulturen oder der Bäume nicht mehr notwendig sind.

§ 46

Wildschadens-
kasse

¹ Die Wildschadenskasse wird vom zuständigen Regierungsdepartement ¹⁾ geführt.

² Die Ausgleichsbeiträge der Jagdpächter und der Einwohnergemeinden richten sich nach den übrigen Einnahmen und den Leistungen der Kasse; sie betragen pro Jahr und Revier höchstens 10 %, pro Jahr und Gemeinde höchstens 20 % des Jahrespachtzinses. ²⁾

³ Die Ausgleichsbeiträge werden vom Regierungsdepartement ³⁾ festgesetzt und jährlich eingezogen.

§ 47

Grundbesitzer;
Rechte

Als nächste Umgebung der Wohnhäuser im Sinne von § 47 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes gilt eine Entfernung von höchstens 50 m.

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 6. April 1987, in Kraft seit 1. April 1987 (AGS Bd. 12 S. 219).

³⁾ Heute: Departement

VI. Abschnitt Jagdbehörden und Jagdpolizei

§ 48

Der Regierungsrat ist auch zuständig für:

Regierungsrat

1. Vernehmlassung oder Antrag an den Bundesrat betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Jagdzeiten bzw. Verbot oder Zulassung der Jagd auf gewisse Wildarten oder in gewissen Gebieten für eine bestimmte Zeit nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz;
2. gänzlich Verbot der Jagd in bestimmten Gebieten, Verlegung der Jagdzeit und Entscheid über die Rückerstattung des Pachtzinses bei ausserordentlichen Verhältnissen nach Art. 11 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

§ 49

¹ Dem für das Jagdwesen zuständigen Regierungsdepartement obliegen im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton alle Aufgaben, die ihm ausdrücklich zugewiesen sind oder die keiner anderen Instanz zufallen.

Regierungs-
departement ¹⁾

² Aus dem Aufgabenbereich des Regierungsrates werden ihm zusätzlich übertragen:

1. Ausschluss von der Jagd in schwerwiegenden Fällen wegen schlechten Leumundes nach § 34 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes;
2. Belegung von Revieren mit einem Jagdverbot und Regelung der Jagdpolizei nach § 36 des kantonalen Jagdgesetzes.

³ Es kann die bundesrechtlich möglichen Bewilligungen erteilen (§ 48 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes).

§ 50 ²⁾

§ 51

¹ Es werden die Bezirksjagdkommissionen dreigliedrig, die kantonale Jagdkommission fünfgliedrig bestellt.

Jagd-
kommissionen;
Bestellung

² Für jede Kommission ist ein Sekretär, für jedes Kommissionsmitglied ein Ersatzmann zu wählen.

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 30. November 1981, in Kraft seit 1. Januar 1982 (AGS Bd. 10 S. 516).

§ 52Jagd-
kommissionen;
Verfahren¹ Über die schriftlich einzureichenden Begehren entscheiden die Kommissionen nach Recht und Billigkeit.² ... ¹⁾³ Die Ausstandsgründe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ finden Anwendung.**§ 53**Jagd-
kommissionen;
Entschädigung;
Spruchgebühr¹ ³⁾² Jede Instanz verpflichtet die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Spruchgebühr von Fr. 50.– bis Fr. 500.–.**§ 54**

Bezirksämter

Den Bezirksämtern obliegen auch:

1. Entgegennahme von Meldungen betreffend Abschuss eines verletzten oder kranken Tieres ausserhalb der Jagdzeit nach Art. 9 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz;
2. Kontrollführung über die ausgestellten und erneuerten Jahresjagdpässe;
3. Inpflichtnahme der Jagdaufseher und Abgabe der Jagdaufseherplaketten;
4. direkte Aufsicht über die Jagdpolizei.

§ 55

Gemeinderäte

¹ Den Gemeinderäten obliegen die Verpachtung der Jagdreviere und die Mitwirkung beim Vollzug der jagdrechtlichen Bestimmungen.² Die Zuständigkeit der Gemeinderäte richtet sich, ohne Rücksicht auf die Reviergrenzen, nach den Gemeindegrenzen.³ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gemeinderäten entscheidet das zuständige Regierungsdepartement ⁴⁾.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 48. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 472).

²⁾ SAR 271.100

³⁾ Aufgehoben durch § 17 Abs. 7 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2001 S. 22).

⁴⁾ Heute: Departement

§ 56

Als Jagdaufseher kann nur angestellt werden, wer einen guten Leumund genießt und die Voraussetzungen zum Erwerb eines Jahresjagdpasses erfüllt.

Jagdaufseher;
Anstellung

§ 57

¹ Die Organe der Jagdpolizei sind berechtigt, erheblich verletztes oder offensichtlich erkranktes Wild zu erlegen.

Jagdpolizei-
organe; Rechte
und Pflichten

² Sie übergeben das erlegte Wild unverzüglich dem zuständigen Jagdpächter.

**VII. Abschnitt
Strafbestimmungen****§ 58**

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung findet § 54 des kantonalen Jagdgesetzes Anwendung.

Straftatbestände
nach kantonalem
Recht

² Als Gefährdung oder Beunruhigung des Wildbestandes im Sinne von § 54 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes gelten beispielsweise das Abbrennen von Schilfflächen, das Einzäunen von Waldparzellen mit Stacheldraht usf.

§ 59

Die Einziehung widerrechtlich eingefangener, erlegter, feilgebotener, erworbener, veräusserter, transportierter, ein-, aus- oder durchgeführter Tiere sowie der auf der Jagd gebrauchten verbotenen Waffen und Fanggeräte nach Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz wird vom Strafrichter, mangels strafrechtlicher Verurteilung vom Bezirksamt verfügt.

Konfiskation

**VIII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 60**

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. April 1970 in Kraft.

Inkrafttreten

² Soweit die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 früher in Kraft

gesetzt werden, treten auch die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung früher in Kraft.

§ 61

Rehabschuss
1969; Jagdkarten
und Jagdpässe
1969

¹ Pro Revier dürfen im Jahre 1969 nicht mehr Rehe geschossen werden, als die Gesamtabschusszahl der vorangegangenen 7 Jahre geteilt durch 7 ergibt.

² Die Jagdkarte 1969 und die pro 1969 ausgestellten Jahresjagdpässe gelten bis zum 31. März 1970.

§ 62

Aufhebung
bisherigen Rechts

Alle widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

1. die Verordnung vom 10. September 1923 über das Verbot des Abschusses von Mufflonwild ¹⁾;
2. die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1926 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz und zum aargauischen Gesetz über das Jagdwesen (mit Abänderung) ²⁾;
3. die Verordnung vom 28. Mai 1926 über die Verwendung der Jagdpachterträge ³⁾;
4. die Instruktion vom 2. Juli 1926 für die Abschätzung des Wildschadens ⁴⁾;
5. der Regierungsbeschluss vom 28. Oktober 1938 über das Verbot des Abschusses von Sing- und Raubvögeln ⁵⁾;
6. die Verordnung vom 20. November 1953 über die Jägerprüfung ⁶⁾ (mit Abänderung);
7. die Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Schutz der Gemse und gefährdeter Vogelarten ⁷⁾.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. September 1969.

¹⁾ Nicht in der AGS publiziert.

²⁾ AGS Bd. 2 S. 338

³⁾ AGS Bd. 2 S. 361

⁴⁾ AGS Bd. 2 S. 367

⁵⁾ AGS Bd. 2 S. 643

⁶⁾ AGS Bd. 4 S. 120, Bd. 6 S. 221

⁷⁾ AGS Bd. 4 S. 705